

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 04. November 2020

Anzahl der seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Next2Sun III für Bestandsanleger.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Ökostrom Saar GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer HRB 64497
	Emittentin der Vermögensanlage	Next2Sun GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der Handelsregisternummer HRB 166790
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Entwicklung, der Simulation, dem Test, dem Betrieb und Bau von Test-, Prototyp- und kommerziellen Anlagen zur Energiewandlung, -gewinnung und -speicherung; Konzipierung, Entwicklung und Test des Betriebs von neuartigen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung inklusive der baurechtlichen Erschließung von dafür notwendigen Standortflächen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	beteiligungsportal.oekostrom-saar.de/next2sun-III , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Emittentin ist ein junges Unternehmen, das auf Basis eines innovativen Aufständerkonzeptes eine neue Art von PV-Freiflächenanlagen (PV=Photovoltaik) und einen innovativen bifacialen Solarzaun am Markt etabliert. Dabei verfolgt die Emittentin folgende Anlagestrategie, um Überschüsse und Erträge zu erzielen: Die Emittentin vermarktet über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Next2Sun Mounting Systems GmbH, das innovative Aufständerkonzept für PV-Anlagen und den innovativen Solarzaun. Darüber hinaus projektiert, errichtet und vermarktet die Emittentin PV-Freiflächenanlagen, die nach dem innovativen Aufständerkonzept gebaut werden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zur Wachstumsfinanzierung der Emittentin Nachrangdarlehen einzuwerben. Die Emittentin benötigt zur Finanzierung der nächsten Wachstumsphase einen Betrag in Höhe von bis zu € 500.000,00. Dieser Betrag soll mit den Emissionserlösen aus dieser Vermögensanlage und der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger finanziert werden.
	Anlageobjekt	Anlageobjekt ist die Investition in die Wachstumsfinanzierung der Emittentin. Mit den eingeworbenen Mitteln werden Personalkosten, Betriebsausstattung und Patente finanziert, die für die Vermarktung des innovativen Aufständerkonzeptes und des Solarzauns erforderlich sind. Des Weiteren werden damit Kosten für die Produktentwicklung und Projektierungsleistungen der Emittentin bezahlt.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrages (das heißt Zugang der wirksamen elektronischen Annahmeerklärung des Anlegers bei der Emittentin) und endet für alle Anleger am 31.12.2025.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d. h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5,5 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 31.12.2020. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe dazu Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden Zinsen nur bis zum Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung über den Abbruch der Emission gezahlt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Absendung dieser Mitteilung. Der Zinssatz in Höhe von 5,5 % ist an die Eigenschaft als Bestandsanleger der Emittentin geknüpft. Als Bestandsanleger gelten natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags Gläubiger einer von der Emittentin oder der Next2Sun Mounting Systems GmbH in der Vergangenheit ausgegebenen Kapitalanlage sind. Verliert der Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages die Eigenschaft als Bestandsanleger, hat dies keine Auswirkungen auf den Zinssatz.
	Konditionen des Frühzeichnerbonus	Anleger, die ihre Vermögensanlage innerhalb von 30 Tagen nach Verfügbarkeit des Angebots auf der Plattform gezeichnet und voll eingezahlt haben, erhalten als Ausschüttung einmalig einen Frühzeichnerbonus i.H. v. 2,0 % ihres Zeichnungsbetrages. Der Frühzeichnerbonus wird zum 31.12.2020 gewährt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe dazu Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, ist der bereits erhaltene Frühzeichnerbonus vom Anleger zurückzuzahlen.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2025 zurückgezahlt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe dazu Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden die eingezahlten Beträge unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht den angestrebten unternehmerischen Erfolg erzielt. Die Emittentin muss sich im Rahmen der Markterschließung und -durchdringung mit seiner Produktinnovation im Wettbewerb mit herkömmlichen Technologien behaupten. Dafür wesentlich könnte ganz allgemein die Setzung von politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sein. Auf Unternehmensebene werden wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der zukünftigen Entwicklung das Ergebnis des gegenwärtig laufenden Patentierungsverfahrens, die Preisentwicklung bifacialer Module gegenüber herkömmlichen Modulen, der Marktwert des erzeugten Stroms sowie die erreichten Projektierungserfolge sein.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Bei der Emittentin handelt es sich um ein junges Unternehmen, das mit einer neuen Produktidee in Wettbewerb mit bereits etablierten Technologien eintritt. Insofern können die typischen Risiken, die ein junges Unternehmen begleiten, eintreten, insbesondere: mangelnder Markterfolg, mangelnde Akzeptanz, Nachteile im Preiswettbewerb, Misserfolge bei der Markterschließung und Marktdurchdringung, erforderliche Produktverbesserungen und Managementfehler. Die Entwicklung eines Unternehmens ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Produktentwicklung, Personal, Werkzeuge, Vertrieb und Markterschließung verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus der Vermarktung des Aufständerungskonzepts und des Solarzauns sowie der zu projektierenden PV-Anlagen	Bei der Projektierung geplanter PV-Freiflächenanlagen sowie der Vermarktung des Aufständerungskonzepts und des Solarzauns durch die Emittentin besteht das Risiko, dass nachteilige politische Änderungen bei der Förderung von PV-Anlagen, mangelnde Akzeptanz der Technologie, Rechtsstreitigkeiten und technische Probleme den Markterfolg der Emittentin beeinträchtigen und die Erlöse gegenüber der Planung geringer ausfallen oder ausbleiben. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die Nachfrage nach PV-Anlagen und dessen Zubehör aufgrund der zuvor genannten Gründe nachlässt. Bei der Projektierung geplanter PV-Freiflächenanlagen besteht darüber hinaus das Risiko, dass erforderliche Genehmigungen nicht oder nur eingeschränkt erteilt oder aufgehoben werden und Projektierungen dadurch scheitern oder nur bedingt verwirklicht werden können. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2025. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 15 „Sonstige Hinweise“) insgesamt € 500.000,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt voraus, dass die in diesem VIB beschriebene Vermögensanlage zusammen mit der Vermögensanlage für Neuanleger ein Emissionsvolumen in Höhe von insgesamt mindestens € 100.000,00 erreicht. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist (31.12.2020, bis zu sechs Monate Verlängerung im Ermessen der Emittentin) nicht vollständig gezeichnet, werden die Emissionen (sowohl für Neu-, als auch für Bestandsanleger) abgebrochen und bereits eingezahlte Beträge werden unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Die Anzahl der Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe und davon ab, wie viele Nachrangdarlehen unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger (vgl. Punkt 15 „Sonstige Hinweise“) gezeichnet werden. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 und dem Emissionsvolumen von € 500.000,00 können maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Neuanleger geschlossenen Nachrangdarlehensverträge) geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 22,9 % (Fremdkapital / Eigenkapital).

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für PV-Anlagen ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien und den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb der jeweiligen PV-Anlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzaufgaben) beeinflusst.</p> <p>Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen des Marktes für PV-Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - besser entwickeln als angenommen, oder - genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, <p>hat dies keine Auswirkungen auf die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens.</p> <p>Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen des Marktes für PV-Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - deutlich schlechter entwickeln als angenommen, <p>kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).</p>
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlage- oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine Vergütung in Höhe von € 1.250,00. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient. Es fallen keine Provisionen an.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Die Vermögensanlage kann nur von den unter Ziffer 4 benannten Bestandsanlegern gezeichnet werden. Der Anleger hat einen mittelfristigen Anlagehorizont (5 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2025 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurde eine Vermögensanlage mit einem Verkaufspreis von insgesamt € 300.000,00 angeboten. Davon wurden € 300.000,00, d.h. das gesamte angebotene Volumen, verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Emittentin ist beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
15	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Emittentin ein Nachrangdarlehen für Neuanleger mit einer Verzinsung von 5,0 % p.a., an.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Trierer Str. 22, 66663 Merzig, sowie bei der Anbieterin, Trierer Str. 22, 66663 Merzig, verfügbar.

Die Kenntnisaufnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.